



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 4 8 8 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ortsrat Waffensen				
Verwaltungsausschuss				
Rat				

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) und 5. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Waffensen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt

- a) die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) und
- b) die als Anlage 2 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen einschl. der Änderung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

In der Sitzung des Ortsrates Waffensen am 12. Oktober 2017 ist an die Friedhofsverwaltung der Wunsch herangetragen worden, auch auf dem Friedhof Waffensen eine Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen (Erdgemeinschaftsgrabanlage) einzurichten. Hintergrund ist, dass durch die gute Nachfrage nach Grabstellen auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage nunmehr auch ein vergleichbares Angebot für Erdbestattungen auf dem Friedhof Waffensen geschaffen werden sollte.

In gemeinsamer Absprache mit den Ortsratsmitgliedern am 07.12.2017 wurde auf dem Friedhof Waffensen eine geeignete Fläche bestimmt, die zwischenzeitlich hergerichtet wurde bzw. bis zum Jahresende fertig gestellt sein wird (u.a. Herstellung der Bepflanzung, Beschaffung und Aufstellung eines Gedenksteines).

Damit diese Erdgemeinschaftsgrabanlage nunmehr auch eingerichtet und zur Bestattung freigegeben werden kann, bedarf es einer Anpassung sowohl der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) als auch der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen.

Die Friedhofssatzung ist dafür um den § 15d – Erdgemeinschaftsgrabanlage zu ergänzen und in der Friedhofsgebührensatzung ist im Gebührentarif der Tarif Nr. 1.5 neu einzurichten.

Die Gebührenberechnung, die für diese Gemeinschaftsgrabanlage erstellt wurde (siehe Anlage 5), ergab, dass für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Einzelgrabstätte

eine einmalige Gebühr von 3.550,00 € und an einer Doppelgrabstätte von 7.100,00 € festgelegt werden soll. Hinsichtlich der Doppelgrabstätte wird weiterhin eine Gebühr von 118,30 € für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Grabstelle festgelegt.

Im Rahmen der Beschlussfassung des Ortsrates Waffensen über die grundsätzliche Herstellung des Erdgemeinschaftsgrabfeldes (siehe Vorlage Nr. 0303/2016-2021) hatte ich eine voraussichtliche Gebühr für eine Grabstelle von rd. 2.000 € genannt. Bei dieser vorläufigen unverbindlichen Kalkulation wurde unbeabsichtigt übersehen, dass auch die Pflegekosten über den 30-jährigen Zeitraum in die Kalkulation berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren hat sich nunmehr in der Praxis gezeigt (hier aus der Gemeinschaftsgrabanlage „Steine des Gedenkens“ in Unterstedt), dass auch die Grabeinebnung inkl. Rasenneuansaat bzw. neuer Rollrasenverlegung, die ca. 4 – 6 Wochen nach einer Bestattung erfolgen muss, in die Gebühr mit hineingerechnet werden muss. Des Weiteren sind die Kosten für die Namensstelen höher ausgefallen als noch bei der Kalkulation angenommen. Insgesamt haben diese Ursachen zu der entsprechenden Steigerung der Gebühr geführt.

Im Vergleich zur Gebühr für die Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“ auf dem Waldfriedhof liegt die Waffensener Gebühr jedoch noch deutlich darunter (die Einzelgrabstelle kostet hier 6.034,00 €).

Mit der Entrichtung der Gebühr wird die von der Friedhofsverwaltung angebotene Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal – mit Ausnahme der namentlichen Kennzeichnung auf dem Grabmal – sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr abgegolten. Besteht der Wunsch des Nutzungsberechtigten auf Anbringung einer Namenstafel, so sind die hierfür entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

Bei den übrigen Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung handelt es sich um notwendig gewordene redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen an die Rechtslage.

In den als Anlage 3 und 4 beigefügten Gegenüberstellungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen sind die Änderungen bzw. Neuerungen zur Verdeutlichung in Fettdruck kenntlich gemacht.

Andreas Weber

Anlage 1: 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.)

Anlage 2: 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen

Anlage 3: Gegenüberstellung der Friedhofssatzung mit den Änderungen

Anlage 4: Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen

Anlage 5: Gebührenberechnung Erdgemeinschaftsgrabanlage